I

(Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

VERORDNUNG (EWG) Nr. 1516/71 DES RATES
vom 12. Juli 1971
zur Einführung einer Beihilferegelung für Baumwollsaat

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 43,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments (1),

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die Verordnung Nr. 136/66/EWG des Rates vom 22. September 1966 über die Errichtung einer gemeinsamen Marktorganisation für Fette (2), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2554/70 (3), legt Maßnahmen hinsichtlich des Warenverkehrs bei Baumwollsaat fest, sieht jedoch keine Stützungsmaßnahmen in der Gemeinschaft vor ; die Erzeugung von Baumwollsaat ist jedoch für die Landwirtschaft bestimmter Regionen der Gemeinschaft von besonderer Bedeutung ; für die Landwirte der betreffenden Regionen stellt diese Erzeugung einen wichtigen Teil ihres Einkommens dar ; daher empfiehlt es sich, eine Beihilferegelung einzuführen, mit der ein Beitrag zur Gewährleistung eines angemessenen Einkommens der Erzeuger erbracht werden kann.

Hierzu ist es notwendig, daß diese Gemeinschaftsbeihilfe an Stelle der einzelstaatlichen Beihilfen gewährt wird ; zur einfacheren Durchführung dieser Beihilferegelung ist ein System der pauschalen Festsetzung je Hektar vorzusehen.

Es ist vorzusehen, daß die Ausgaben der Mitgliedstaaten auf Grund der sich aus dieser Verordnung ergebenden Verpflichtungen entsprechend den Bestimmungen über die Finanzierung der gemeinsamen Agrarpolitik in die finanzielle Verantwortung der Gemeinschaft übergehen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

(1) Für in der Gemeinschaft erzeugte Baumwollsaat der Nr. 12.01 des Gemeinsamen Zolltarifs wird vom Wirtschaftsjahr 1971/1972 an eine Beihilfe eingeführt.

Der in der ganzen Gemeinschaft einheitliche Beihilfebetrag wird jedes Jahr vor dem 1. August für das im folgenden Jahr beginnende Wirtschaftsjahr festgesetzt.

Die Beihilfe für das Wirtschaftsjahr 1971/1972 wird jedoch vor dem 15. Oktober 1971 festgesetzt.

(2) Der Beihilfebetrag wird je Hektar Anbau- und Erntefläche unter Berücksichtigung der Marktlage und ihrer voraussichtlichen Entwicklung so festgesetzt, daß ein Beitrag zur Gewährleistung eines angemessenen Einkommens der Erzeuger erbracht wird.

(3) Der Beihilfebetrag wird nach dem Verfahren des Artikels 43 Absatz 2 des Vertrages festgesetzt.

(4) Der Rat erläßt auf Vorschlag der Kommission nach dem Abstimmungsverfahren des Artikels 43 Absatz 2 des Vertrages die Grundregeln zur Anwendung dieses Artikels.

(5) Die Durchführungsbestimmungen zu diesem Artikel werden nach dem Verfahren des Artikels 38 der Verordnung Nr. 136/66/EWG erlassen.

Artikel 2

Das Wirtschaftsjahr für Baumwollsaat beginnt am 1. August eines jeden Jahres und endet am 31. Juli des folgenden Jahres.

(1) ABl. Nr. C 66 vom 1. 7. 1971, S. 33.
(2) ABl. Nr. 172 vom 30. 9. 1966, S. 3025/66.
(3) ABl. Nr. L 275 vom 19. 12. 1970, S. 5.

Artikel 3

Die Mitgliedstaaten und die Kommission teilen sich gegenseitig die zur Durchführung dieser Verordnung erforderlichen Angaben mit. Diese Angaben werden nach dem Verfahren des Artikels 38 der Verordnung Nr. 136/66/EWG festgelegt. Nach dem gleichen Verfahren werden die Einzelheiten der Mitteilung und der Bekanntgabe dieser Angaben festgelegt.

Artikel 4

Für die Beihilferegelung nach Artikel 1 gelten die Bestimmungen über die Finanzierung der gemeinsamen Agrarpolitik ab 1. August 1971.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 12. Juli 1971.

Im Namen des Rates

Der Präsident

M. PEDINI